ProMemoria-Steuertipp:

„Steuerliche Behandlung kirchlicher Mahlzeitendienste“

Unter einem kirchlich organisierten Mahlzeitendienst wird die Abgabe von verzehrfertigen Mahlzeiten z.B. an alte bzw. behinderte Menschen, an Kinder eines gemeindeeigenen Kindergartens oder an Sozialstationen verstanden.

Dieser Menüservice, auch bekannt unter dem Namen „Essen auf Rädern“ oder „Fahrbarer Mittagstisch“, wird von einer großen Anzahl verschiedener kirchlicher Einrichtungen (z.B. Diakonie-Stationen, Caritasverbänden, Malteser-Hilfsdiensten) angeboten.

Hinsichtlich einer korrekten steuerlichen Behandlung der kirchlichen Mahlzeitendienste muss jedoch dieser Tätigkeitsbereich genau differenziert werden.

1. Öffentlich-rechtliche Organisationsformen

Wird der Mahlzeitendienst von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) z.B. in Form eines Regie- oder Eigenbetriebes selbst betrieben, unterliegen diese Aktivitäten einer besonderen steuerlichen Privilegierung.

Bei den mit dem Mahlzeitendienst verbundenen Tätigkeiten handelt es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung nämlich grundsätzlich um Aktivitäten mit einem besonderen Bezug zum kirchlichen Verkündigungsauftrag bzw. wird dabei von einer tätigen Nächstenliebe ausgegangen. Diese Tätigkeit begründen daher bei

der kirchlichen jPdöR regelmäßig keinen steuerrelevanten Betrieb gewerblicher Art (BgA).

► **OFD Chemnitz vom 05.07.2004** (Az.: S 2706 – 91/29 – St 21)
http://www.kommunsense.de/index.php3?site=promemoria_dl&id=372

Diese kirchlichen Einrichtungen sind den steuerneutralen Hoheitsbetrieben gleichzusetzen, mit der Konsequenz, dass eine Ertrag- und Umsatzsteuerpflicht komplett ausgeschlossen werden kann.

Ein denkbarer Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen dieses Mahlzeitendienstes wird folglich insgesamt ausgeschlossen, da die Ausgangleistungen der kirchlichen Beköstigungseinrichtung umsatzsteuerrechtlich dem nichtsteuerbaren Tätigkeitsbereich zugeordnet werden.

► ***Gestaltungshinweis:***

Sollte die kirchliche Einrichtung erwägen, den Mahlzeitendienst nicht mehr selbst zu betreiben, sondern einem Pächter zu übertragen, stellt die Verpachtung eines Hoheitsbetriebs bei der kirchlichen KöR keine steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG dar.

2. Privatrechtliche Organisationsformen

Wird dagegen der kirchliche Mahlzeitendienst von einer verselbständigten privatrechtlichen Organisationsform (z.B. in Form eines e.V. oder einer GmbH) betrieben, entfällt der steuerneutrale Hoheitsstatus für diese Einrichtung. Allerdings können solche Tätigkeiten ertragsteuerrechtlich dem begünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb) zugeordnet werden, wenn 2/3 der Beköstigungsleistungen den in § 53 AO genannten Personenkreis zugute kommen.

► **§ 68 Nr. 1a AO und § 66 Abs. 3 AO sowie AEAO zu § 53 Nr. 4**

Ist die verselbständigte Körperschaft einem amtlich anerkannten Verband der freien Wohlfahrtpflege mittelbar angeschlossen oder wird sie selbst dieser amtlichen Wohlfahrtpflege i.S. des § 23 UStDV subsumiert (z.B. Diakonisches Werk oder der Caritasverband), kann neben der ertragsteuerlichen Begünstigung zudem umsatzsteuerrechtlich die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 18 UStG in Ansatz gebracht werden. Ein Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen

dieses Mahlzeitendienstes wäre dann gänzlich auszuschließen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

Werden jedoch auch Essenslieferungen an andere Personen abgegeben, kommt der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG in Betracht. Diesbezüglich wäre dann wiederum ein partieller Vorsteuerabzug nach § 15 UStG möglich.

Auch eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG (Beköstigung von Jugendlichen) könnte ggf. zur Disposition stehen.

Sollte eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG keine Anwendung finden können, sind die Beköstigungsumsätze prinzipiell dem ermäßigten Steuersatz des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG zu unterwerfen, weil ertragsteuerrechtlich ein begünstigter Zweckbetrieb vorliegt. Bezogen auf die steuerbaren resp. steuerpflichtigen Leistungen des kirchlichen Mahlzeitendienstes wäre hierbei jedoch ein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG aus den Eingangsrechnungen der Einrichtung möglich.

3. Aktuelle Rechtsprechung

Das so genannte „Essen auf Rädern“ war Gegenstand des BFH-Urteils vom 10. August 2006 (Az.: V R 55/04).

► **Volltext der Entscheidung:**
http://www.kommunsense.de/index.php3?site=promemoria_dl&id=363

Das Besprechungsurteil betrifft eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die einen Mahlzeitendienst betreibt. Sie kaufte im Streitjahr 2000 fertig zubereitete Mittagessen von einem Krankenhausverband und gab diese Speisen portioniert auf eigenem Geschirr ohne Besteck an Einzelabnehmer in deren Wohnung aus. Die Abnehmer führten nach Verzehr der Speisen eine Vorreinigung des Geschirrs durch. Die Bediensteten der GbR holten am nächsten Tag - bei der Versorgung der Abnehmer mit der nächsten Mahlzeit - das Geschirr wieder ab. Anschließend wurde das Geschirr von der GbR endgereinigt.

>> Die GbR war der Auffassung, dass ihre Umsätze dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG unterliegen. Das Finanzamt nahm dagegen an, dass auf die Abgabe portionierter Speisen der Regelsteuersatz anzuwenden ist, weil es sich dabei nicht um die ermäßigt besteuerte Lieferung von Lebensmitteln, sondern um eine „sonstige Restaurationsleistung“ handle.

>> Der BFH bestätigte die Auffassung von Finanzamt und Finanzgericht, dass die Leistungen des Mahlzeitendienstes nicht als Lieferungen, sondern als sonstige Leistungen (Dienstleistungen) anzusehen und deshalb mit dem **Regelsteuersatz**

von 16 Prozent zu besteuern seien. Der Mahlzeitendienst hatte nicht nur die Speisen nach Hause geliefert, sondern darüber hinaus auf eigenen Tellern bereitgestellt sowie die Teller wieder abgeholt und gereinigt.

► *Klarstellender Hinweis:*

Wie unter Nummer 1 und 2 der Ausführungen dargelegt, wird der kirchliche Mahlzeitendienst in der Regel entweder als steuerneutraler Hoheitsbetrieb oder aber als steuerbegünstigter Zweckbetrieb betrieben.

Die BFH-Rechtsprechung vom 10. August 2006 behandelt jedoch das „Essen auf Rädern" als nicht steuerbegünstigten Mahlzeitendienst, sodass deren Bedeutung für die kirchliche Steuerpraxis als grundsätzlich einflusslos zu beurteilen ist.

Verfasser:

Dipl.Kfm.- Dipl.Bw. **Uwe Baldauf** (Berlin),
Freiberufl. Referent / Kommunaler Fachberater / Gutachter

Hindenburgdamm 4/b, 12203 Berlin Lichterfelde

Telefon/Fax: (030) 833 07 28 - **Email:** uwebaldauf@gmx.de
Internet: www.kommunsense.de

(Rechtsstand: Oktober 2006)